



## Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die Räume dürfen nur durch den Antragsteller, während der zugesagten Zeit und für den beantragten Zweck benutzt werden.
  - 1.1. In den Räumen der Hochschule ist Werbung grundsätzlich nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschule dürfen Hinweise auf kulturelle und sportliche Veranstaltungen angebracht werden.
  - 1.2. Der Vertrieb von Waren ist grundsätzlich nicht gestattet. Mit Einwilligung der Hochschule kann in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Betätigung zugelassen werden, wenn ein Bezug zur gesetzlichen Aufgabe der Hochschule besteht.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
3. Der für die Veranstaltung verantwortliche Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Hochschulräume und deren Einrichtung von den Veranstaltungsteilnehmern sorgfältig behandelt werden. Der Antragsteller haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die der Hochschule anlässlich der Veranstaltung durch Beschädigung von Gebäuden, Räumen, Anlagen, Zugangswegen und Einrichtungen sowie durch Wegnahmen von Sachen entstehen. Die Höhe des Schadenersatzanspruches richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Veranstalter hält die Hochschule und die Freie Hansestadt Bremen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
5. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Hochschule und die Freie Hansestadt Bremen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Freie Hansestadt Bremen, die Hochschule und deren Bedienstete oder Beauftragte.
6. Die Haftung der Freien Hansestadt Bremen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB bleibt unberührt.
7. Fahrzeuge dürfen auf Hochschulgrundstücken nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.
8. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Teilnehmer mit Ablauf der Benutzungszeit das Gebäude verlassen haben.
9. Dem Rektor oder einem Beauftragten des Rektors ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Ihren hausrechtlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, die Hochschulräume vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung zu sperren, wenn ihre Anordnungen nicht befolgt werden oder gegen diese Benutzerbedingungen verstoßen wird.
10. Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes, hat der Veranstalter die Vorschriften des Abschnittes II des Versammlungsgesetzes zu beachten. Für alle anderen Veranstaltungen sind die §§ 7 bis 11 des Versammlungsgesetzes anzuwenden.
11. Widerruf
  - 11.1 Bei Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen, insbesondere auch bei unzulässiger Werbung oder Vertrieb kann die Hochschule ihre Zustimmung mit sofortiger Wirkung aufheben und den Antragsteller / Nutzer befristet oder unbefristet von der Nutzung von Hochschulräumen ausschließen.
  - 11.2 Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule die Räume kurzfristig für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Wenn keine besonderen Vereinbarungen bestehen, ist der Widerruf spätestens am Tag vor der Nutzung auszusprechen.
  - 11.3 Die Zustimmung kann außerdem widerrufen werden, wenn ein Dauernutzer die überlassenen Räume oder Anlagen nicht oder nicht mehr regelmäßig nutzt. Der Widerruf ist spätestens vor dem Tage der nächsten Nutzung auszusprechen. Der Nutzer wird im Falle des Widerrufs unverzüglich verständigt. Schadenersatzansprüche aus diesem Widerruf sind ausgeschlossen.
12. Anträge  
Die Antragsfrist beträgt:
  - 12.1 Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen 3 Wochen vor Beginn der 1. Veranstaltung.
  - 12.2 Für Einzelveranstaltungen 2 Wochen
  - 12.3 Für Veranstaltungen aus unvorhergesehenem Anlaß 24 Stunden
  - 12.4 Änderungen der Benutzungszeiten und des Benutzungsumfangs sind rechtzeitig zu beantragen. Soll eine Benutzung ausfallen, so ist die Hochschule Bremen unverzüglich, spätestens jedoch am letzten Werktag vor dem Veranstaltungstermin zu unterrichten.

### Besondere Bedingungen

Der Nutzer verpflichtet sich:

1. Für die Überlassung der Mensa, der Cafeteria und deren Einrichtungen für die von ihm durchzuführenden Veranstaltungen die versicherungsrechtliche Haftung zu übernehmen und eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
2. Auf eigene Gefahr das Gelände der Hochschule Bremen zu betreten und den Raum zu benutzen.
3. Für die Mitglieder seiner Organisation und die Besucher seiner Veranstaltung die gleiche Verpflichtung und die Haftung für ihr Verhalten zu übernehmen.
4. Der Abschluß der Versicherung ist durch Vorlage des Versicherungsscheines bei der Hochschulverwaltung nachzuweisen.
5. Bei etwaigen Streitigkeiten aus der Benutzung des Raumes und der Einrichtungen sind unter Abschluß des Rechtsweges der nach billigem Ermessen von der Hochschule Bremen zu treffenden Entscheidungen zu unterwerfen.
6. Bei der Benutzung der Räume keine brennbaren Materialien z.B. zur Ausschmückung oder dgl. zu benutzen.
7. Sämtliche Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege freizuhalten, um in Falle einer Panik ein schnellstmögliches Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten.
8. Einen Ordnungsdienst zu stellen und eine Person des Ordnungsdienstes der Hochschule Bremen namentlich aufzugeben (Mensa, Cafeteria)
9. Dafür Sorge zu tragen, daß der genutzte Raum pfleglich behandelt und in dem Zustand verlassen wird, wie er zu Beginn der Veranstaltung vorgefunden wurde. Etwaige Sonder- Reinigungskosten, die durch übermäßige Verschmutzung entstehen, werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
10. Die Hochschule Bremen kann in besonderen Fällen eine Sicherheitsleistung verlangen.
11. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen durch Musiker oder durch Musikwiedergabe mittels Tonbändern, Ton- oder Videoassetten, Schallplatten oder CD, die Veranstaltungsgemäß bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die Hochschule von jeglichen Ansprüchen der GEMA freizustellen.

Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die allgemeinen und besonderen Bedingungen an

Bremen,

Unterschrift